

Xenodocheia – eine Unterkunftsmöglichkeit für Pilger

Eine Untersuchung ihrer Verwaltung und Einbettung im byzantinischen Ägypten

Einleitung

Abgrenzung des Gegenstandes der Untersuchung und Definition

Die Untersuchung von Unterkunftsmöglichkeiten im byzantinischen Ägypten hat als Rahmen den Forschungsschwerpunkt »Für Seelenheil und Lebensglück: Studien zum byzantinischen Pilgerwesen und seinen Wurzeln« am RGZM. Daraus ergibt sich eine Einschränkung auf mögliche Unterkünfte für Pilger. Ausgeschlossen sind daher auch die Unterkünfte für Soldaten und Beamte im byzantinischen Ägypten, wiewohl es durchaus vorgekommen sein mochte, dass beide Berufsgruppen bei der Ausübung ihrer Funktionen auch als Pilger in Erscheinung traten¹. Der Beitrag will bewusst nur die Möglichkeiten ausloten, die von Christen für pilgernde Christen zur Verfügung gestellt wurden.

Zuerst einmal ist es aber notwendig sich ein genaueres Bild davon zu machen, was es eigentlich heißt, zu pilgern. Ich gebe daher im Folgenden einen Definitionsversuch, um die weitere Untersuchung auf festeren Boden zu stellen. Als Ausgangspunkt für den vorliegenden Versuch, der auch der restlichen Untersuchung zu Grunde liegt, diente die Einleitung von D. Frankfurter zu dem Sammelband »Pilgrimage and holy space in late antique Egypt«².

X pilgert nach y genau dann, wenn

- (i) x sich an einen Ort y begibt, wobei gilt, dass y nicht mit dem Dorf von x oder mit dem Stadtviertel von x identisch ist und x sich an y nicht innerhalb von einem Monat mehr als zweimal begibt,
- (ii) und es an y mindestens ein w gibt,

das x als »Gott« bezeichnet, oder das ein Mensch ist, von dem x glaubt, dass er mindestens eine Handlung h verrichten kann, die niemand, der x bekannt ist, zu verrichten fähig ist,

- (iii) und x an y mindestens eine Handlung h_1 verrichten will, um w zu veranlassen, x bei der Erreichung eines Zieles z zu helfen, oder w für bereits geleistete Hilfe zu danken.

(i) stellt dabei sicher, dass es sich zum einen um eine tatsächliche Ortsveränderung und zum anderen um keinen regelmäßigen, alltäglichen Weg handelt. (ii) schränkt die Bestimmung (i) noch weiter ein, indem es an dem Ort in den Augen des sich bewegenden Subjekts einen Transzendenzbezug geben muss und (iii) verlangt zudem eine Handlung, die z. B. ein Gebet, ein Graffito, das Niederlegen eines Weihgeschenks oder Ähnliches sein kann.

In einer papyrologischen Untersuchung lassen sich nie alle diese Punkte finden, um mit Sicherheit von Pilgern zu sprechen. Entscheidend für die folgende Untersuchung ist daher der Kontext, so wie man ihn zum Teil aus den anderen Quellengattungen erschließen kann, verbunden mit der papyrologischen Evidenz für z. B. Unterkünfte, die für die vorliegende Untersuchung entscheidend sind.

Nach dieser Feststellung sei gleich in der Einleitung auf die privaten Initiativen hingewiesen, welche zu Beginn, bevor Gastfreundschaft und Armenpflege institutionalisiert wurden, eine gute Möglichkeit für pilgernde Christen boten.

Entscheidend hierfür waren allerdings sogenannte Empfehlungsbriefe, welche sich auch schon zu früheren Zeiten bewährt hatten und dem Überbringer die Gastfreundschaft, Hilfe und Unterstützung des bzw. der Adressaten sichern sollten.

¹ Ich möchte mich an dieser Stelle bei der Leibnizgemeinschaft bedanken, die durch die Förderung des Forschungsschwerpunktes »Für Seelenheil und Lebensglück« diesen Beitrag ermöglicht und unterstützt hat. Weiterhin möchte ich mich bei Bernhard Palme und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek (ÖNB) für ihre Gastfreundschaft und ihre Unterstützung bedanken. Ein weiterer Dank gilt auch noch Federico Morelli, der sich die Mühe gemacht hat, einen ersten Entwurf durchzulesen und mit mir zu besprechen. Etwaige Fehler sind natürlich alleine von mir zu verantworten.

ten. Papyrologische Editionen und Hilfsmittel (wie BL für die »Berichtigungsliste der griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten«) sind im Folgenden nach der Checklist zitiert, die unter <http://papyri.info/docs/checklist> (in einer Beta-version) und unter <http://library.duke.edu/rubenstein/scryptorium/papyrus/texts/clist.html> (in der noch gültigen Fassung) zu finden ist (zuletzt eingesehen am 18.2.2017). Für einen Abriss zur Gastfreundschaft im byzantinischen Ägypten siehe Husson, L'hospitalité.

² Vgl. Frankfurter, Introduction.

So, wie es ein Formular für solche Empfehlungsschreiben bereits zuvor in ptolemäischer und römischer Zeit gegeben hatte, gab es ein solches auch für christliche Empfehlungsschreiben, das sich folgendermaßen gliederte³:

1. Name von Absender und Empfänger, »geliebte Brüder«, Gruß »im Herren«
2. Stellung und Name des Überbringers (»unser Bruder« bzw. »Katechumene«)
3. Bitte um Aufnahme mit näherer Bezeichnung der Art und Weise
4. Übermittlung von Grüßen an Empfänger »und die mit ihm« vom Absender« und denen mit ihm«
5. Christlicher Schlussgruß

Eine spezielle Variante davon sind die Briefe deren Empfänger als τοῖς κατὰ τόπον ἀγαπητοῖς ἀδελφοῖς bezeichnet werden⁴. Diese Briefe lassen denn auch auf längere Reisetätigkeiten schließen. Leider ist in den Empfehlungsbriefen kein weiterer Hinweis auf Pilgern vorhanden. Diese Art der Unterbringung hört aber mit der einsetzenden Institutionalisierung vermutlich auf, da interessanterweise mit dem Auftauchen der Xenodocheia in den Dokumenten diese Empfehlungsschreiben zur Aufnahme von »Brüdern« aus der Dokumentation verschwinden⁵.

Zu Inhalt und Aufbau der Untersuchung

Inhalt der Untersuchung sind Herbergen für reisende Christen, das heißt es geht um die Infrastruktur, welche diesen zur Verfügung stand. Konkret wird die Studie Xenodocheia zum Gegenstand haben. Sie gehören zu einer Gruppe von Einrichtungen, die man als Piae Causae oder griechisch als εὐαγεῖς οἴκοι bezeichnet⁶. Wie aus Nov. 120, 1 ersichtlich, gehören zu dieser Gruppe auch Orphanotropheia, Ptochotropheia, Nosokomeia und weitere nicht namentlich genannte εὐαγεῖς οἴκοι⁷. Es ist daher wichtig Informationen, die uns über diese anderen Wohltätigkeitsanstalten in den Rechtstexten vorliegen, für die gegenständliche Untersuchung zu verwenden, zumal die weitere Untersuchung auch zeigen wird, dass man bisweilen nicht nur mit begrifflichen Unschärfen zu rechnen hat, sondern von diesen auch ausgehen muss.

3 Ich gebe hier das Schema von Treu, Schemabriefe 634 wieder.

4 Vgl. SB XVI 12304 (Panopolis, spätes 3.-Anfang 4. Jh.). – P.Oxy. VIII 1162 (Oxyrhynchos, 4. Jh.). – LVI 3857 (Oxyrhynchos, 4. Jh.); SB III 7269 (Herkunft unbekannt, 4.-5. Jh.).

5 Vgl. Husson, L'hospitalité 173-174. Für eine rezenter Liste von solchen Empfehlungsschreiben und vor allem eine weitere Differenzierung vgl. Teeter, Letters.

6 Im folgenden verwende ich die lateinische-rechtliche Terminologie von Hagemann, Stellung. Die griechischen Termini für diese Einrichtungen εὐαγή συστήματα (*venerabilia collegia*) und εὐαγεῖς οἴκοι (*venerabiles domus*) finden sich in der Justinianischen Gesetzgebung an mehreren Stellen, wobei die genaue Klassifikation bisweilen Schwierigkeiten bereiten kann. Vgl. Nov. VII 1; CXX 1. – Kaplan, Propriétés 19: »La comparaison entre les différents textes conduit donc à esquisser une classification, qui à l'image de la confusion qu'entretiennent les textes juridiques eux-mêmes, n'est pas entièrement claire«. Für eine Auflistung von Stellen für beide Bezeichnungen vgl. Hagemann, Stellung 33 Anm. 26.

In einem ersten Teil geht es darum die rechtlichen Rahmenbedingungen für die christlichen Herbergen zu klären. Dies soll mit Hilfe der normativen Rechtsquellen geschehen. Die faktischen Abläufe und konkreten Aufgaben werden dann im Abschnitt über die dokumentarischen Belege aus Ägypten besprochen werden.

Herbergen sind aber nicht nur Thema in rechtlichen und dokumentarischen Quellen, sondern auch in literarischen Quellen, die gewisser Weise eine Sicht von »oben« bieten und in einem eigenen Abschnitt erörtert werden sollen. Diese Abfolge liefert eine Kontrastierung der verschiedenen Sichtweisen und ermöglicht eine umfassendere Darstellung der reisenden Christen zur Verfügung stehenden Infrastruktur.

Die rechtlichen Grundlagen

Εὐαγεῖς οἴκοι sind als rechtliche Kategorie im Codex Theodosianus noch nicht greifbar. Vorerst gilt, dass sich vor der iustinianischen Gesetzgebung nur feststellen lässt, dass die Piae Causae – so die literarischen Zeugnisse – entweder dem Bischof und der Verwaltung der Bischofskirche oder einem Kloster und dessen Vorsteher unterstanden. Diese bestimmten dann die jeweiligen Verwalter. Private Stiftungen gab es auch, aber die Rechte, welche den Stiftern zukamen, können anhand der Überlieferung in dieser Zeit nicht festgestellt werden. Ebenso wenig lässt sich klären, ob den Piae Causae Rechtssubjektivität zukam⁸.

Mit der iustinianischen Gesetzgebung wird ersichtlich, dass den Piae Causae ab dem ausgehenden 5. Jahrhundert regelmäßig Rechtssubjektivität eignete, auch Stifter auf die Bestimmung der Verwalter Einfluss nehmen konnten und den Bischöfen nur mehr Kontrollrechte zukamen. Sichtlich gab es auch Piae Causae in Selbstverwaltung. Die direkte Leitung hatte ein Anstaltsführer, xenodochus, nosocomus – je nach der Bezeichnung der Pia Causa – oder dann allgemein διοικητής genannt, der zum einen dem Bischof bzw. dem Kloostervorsteher gegenüber Rechenschaft ablegen musste und dem zum anderen je nach Größe der Pia Causa ein eigener Stab von Hilfskräften (ὑπουργοῦντες, λειτουργοῦντες) zur Verfügung stand⁹. Allgemein konnte die administrative Leitung einer Pia Causa allerdings nicht nach eigenem Gutdünken mit dem Vermögen derselben verfahren, sondern

7 Vgl. Nov. CXX 1: Θεσπιζόμεν τοίνυν, μηδεμίαν ἀδειαν ἔχειν τοὺς διοικοῦντας τὰ πράγματα τῆς κατὰ τὴν βασιλίδι πόλιν ἀγιωτάτης μεγάλης ἐκκλησίας ἢ ὀρφανοτροφείου ἢ ξενοδοχείου ἢ πτωχοτροφείου ἢ νοσοκομείου ἢ ἄλλου εὐαγοῦς οἴκου ἐν τῇ βασιλίδι πόλει ἢ τοι τῇ ταύτης ἐνορίᾳ τυγχάνοντος (ἐξηρημένων μόνων τῶν εὐαγῶν μοναστηρίων) ππράσκειν ἢ δωρεῖσθαι.

8 Vgl. Hagemann, Rechtliche Stellung 267-271. Für Ägypten sei hier auch auf das arabische Synaxarium der Jakobiten verwiesen, wo es für den 18. Babeh (=15. Oktober) heißt: »Quand l'empereur vit la résolution de notre père le patriarche et son empressement à bâtir des églises, il lui livra les trésors de tous les temples qui étaient en Égypte (Misr). Théophile en détruisit la plus grande partie et construisait à leur place des églises et des asiles pour les étrangers: il y affecta des fondations« (PO III 347).

9 Vgl. Hagemann, Stellung 49-55. – Hagemann, Rechtliche Stellung 271-275.

»hat ihre ganze Verwaltungstätigkeit dem frommen Zwecke unterzuordnen, dem das Vermögen nach dem Willen des Stifters für alle Zeit zu dienen bestimmt ist. Sie muß im besonderen [...] die Einkünfte für die Bedürftigen verwenden, die in der betreffenden Anstalt Unterkunft und Pflege erhalten, und hat einen allfälligen Überschuß nutzbringend anzulegen«¹⁰. Generell musste der Verwalter auch dem Nachfolger Rechenschaft über die Verwaltung ablegen, hafteten die Verwalter doch mit ihrem privaten Vermögen, falls der wohltätigen Anstalt während ihrer Tätigkeit ein Schaden entstanden war.

Die Novellen 7 und 120 legen auch nahe, dass der wesentliche Teil des Vermögens einer Pia Causa aus Grundstücken bestand, sodass Einnahmen und Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes daraus gewonnen werden mussten. Dies geschah, wie die Novellen nahe legen, durch Verpachtung und Vermietung sowie die Bewirtschaftung in eigener Regie. Vor allem Novelle 120 legt dabei besonderen Wert auf das Veräußerungsverbot und diverse Einschränkungen im Bereich der Verpachtung, wie z.B. das Verbot der Veräußerung von Land in Emphyteuse, »in ein vererbliches und veräußerliches dingliches Nutzungsrecht«¹¹.

Die literarischen Quellen

In den literarischen Texten ist *ξενοδοχείον* erst bei Artemidoros, *Oneirocriton* 1, 4, 30.38 im 2. Jahrhundert erwähnt. Danach mit Ausnahme eines Briefes Kaiser Iulians ep. 84, 23 nur noch bei christlichen Schriftstellern. Die zeitlich relevanten Texte vom 3. (Acta Thomae 4, 16; 16, 11; 53, 6) bis ins 7. Jahrhundert (Chronicon Paschale 535, 16; 545, 3) zeigen, zum einen die Verwendung von *Xenodocheia* als Gebäude bzw. Teile eines Gebäudekomplexes, welches zur Aufnahme von Gästen und deren Verpflegung diente, zum anderen aber auch, dass es sich um Orte handelte, an denen Kranke und Mittellose verpflegt und behandelt werden sollten¹². Am besten ist diese doppelte Funktion bei Palladius im *Dialogus de vita Ioannis Chrysostomi* 106, 16-24 ersichtlich:

Ἐτερος Ἰσαὰκ | πρεσβύτερος καὶ αὐτὸς μαθητῆς καὶ διάδοχος Κρονίου τοῦ | πρεσβυτέρου, μαθητοῦ καὶ αὐτοῦ Ἄντωνιου, γνωστικὸς καὶ | αὐτὸς ἐν Γραφαῖς ὑπερβαλλόντως, φιλόξενος εἰ καὶ τις ἄλλος, ὡς δι' ὑπερβολὴν φιλανθρωπίας ξενοδοχείον κατασκευάσαι ἐν | τῇ πανερήμῳ εἰς ἀνάψυξιν καὶ τῶν ἀρρώστούτων μοναχῶν | καὶ τῶν ἐπιχωριαζόντων ξένων θεὰς ἔνεκεν τῶν

μακαρίων | πατέρων – (φασὶ δέ) ὀργῆς ἀλλότριος, τριακοστὸν ἔτος ἄγων ἐν | τῇ ἀναχωρήσει, σὺν τούτοις ἑκακουεῖτο.

In diesem kurzen Abschnitt erfährt man über einen überaus schriftkundigen Priester namens Isaaq, der selbst Schüler und Nachfolger von Kronios, einem Schüler des Antonios war. Dieser begründete ein *Xenodocheion* in der Wüste zur Erholung der kranken Mönche und der Fremden, die des Öfteren dorthin kamen, um die seligen Wüstenväter zu sehen, d.h. das *Xenodocheion* diente in diesem Fall dem doppelten Zweck der Sorge um die kranken Mönche und der Versorgung von Fremden, die man in diesem Fall als Pilger bezeichnen darf¹³.

Der Ausdruck *ξενοδοχείον* wird also in den literarischen Quellen nicht eindeutig verwendet.

In der *Regula Pachomii* 1, 50-51 werden genaue Vorschriften über das Verhalten der Mönche bei der Aufnahme von Gästen gemacht:

50. *Nemo manens in monasterio suscipiendi quempiam ad vescendum habeat potestatem; sed mittet eum ad ostium xenodochii, ut suscipiatur ab his qui huic rei praepositi sunt.*

51. *Quando ad ostium monasterii aliqui venerint, si clerici fuerint aut monachi, maiori honore suscipientur: lavabuntque pedes eorum, juxta evangelii praeceptum, et deducent ad locum xenodochii, praebebuntque omnia quae apta sunt usui monachorum. Quod si voluerint orationis tempore atque collectae venire ad conventum fratrum, et eiusdem fidei fuerint, ianitor vel minister xenodochii nuntiabit Patri monasterii, et sic deducentur ad orandum*¹⁴.

Falls jemand also eine Möglichkeit zur Übernachtung und zur Verpflegung in einem pachomianischen Kloster suchte, wurde er zum Tor des *Xenodocheion* geschickt und dort von denen aufgenommen, die der Aufnahme und Verpflegung von Gästen vorstanden. Ob nun der Pförtner und der Diener des *Xenodocheion* mit diesen Vorstehern zu identifizieren sind, lässt sich nicht entscheiden, wiewohl einiges dafür spricht. Der Aufenthalt war dabei für gesunde Pilger auf einen gewissen Zeitraum beschränkt, während Kranke nicht fortgeschickt wurden und notdürftige Pflege erhielten, vielleicht sogar von Ärzten, die an Pilgerorten tätig waren wie aus dem Ende des Abschnitts über das *Xenodocheion* bei der Kirche in der nitrischen Wüste von Palladius in den *Historia Lausiaca* 7, 4 ersichtlich ist. Grundsätzlich darf ein Gast bleiben, solange er will. Nach sieben Tagen aber kann er entweder aufbrechen oder muss sich für nötige Arbeiten im Kloster zur Verfügung stellen. Solche Arbeiten umfassten Handarbeit, oder Mithilfe im Obstgarten, in der Bäckerei oder in der Küche¹⁵.

10 Hagemann, Stellung 35.

11 Hagemann, Stellung 55.

12 Van Minnen, *Medical care* 157-159 bespricht nur die Belege, welche *Xenodocheia* eindeutig als Institute der Krankenpflege ausweisen, um sie mit *Nosokomeia* gemeinsam besprechen zu können. Wie aus dem zitierten Text ersichtlich, greift diese Einschränkung zu kurz. Selbst im *Chronicon paschale* 535, 16-17 (7. Jh.) wird im Abschnitt über den Bischof von Antiochia in Syrien namens Leontios gesagt, dass er sich um die *Xenodocheia* gekümmert habe, die für die Pflege der Fremden eingerichtet waren (ὑπὲρ τῆς τῶν ξένων θεραπείας). Es ist natürlich nicht von der Hand zu weisen, dass *θεραπεία* auch in einem medizinischen Zusammenhang gebraucht wurde, aber das Objekt der Fürsorge sind die Fremden und eben nicht die Kranken. M. a. W. muss man die

unscharfe begriffliche Abgrenzung berücksichtigen und darf den Ausdruck in deskriptiver Weise nicht auf eine einzige klare Bedeutung einschränken.

13 Siehe die Definition zu Beginn dieses Beitrags.

14 Boon, *Pachomiana* 26-27.

15 Vgl. *Pall. hist. Laus.* 7, 4: Πρόσκειται δὲ τῇ ἐκκλησίᾳ ξενοδοχείον, εἰς ὃ τὸν ἀπελθόντα ξένον, μέχρις οὗ ἐξέλθῃ αὐθαιρέτως, δεξιούονται πάντα τὸν χρόνον, κἂν ἐπι dietian ἢ τριετίαν μείνῃ· συγχωρήσαντες δὲ αὐτῷ ἔβδομάδα μίαν ἐν ἀργίᾳ, τὰς λοιπὰς ἡμέρας περισπῶσιν ἐν ἔργοις, ἢ ἐν κήτῳ ἢ ἐν ἀρτοκοπιῇ ἢ ἐν μαγειρείῳ. Εἰ δὲ ἀξιόλογος εἴῃ, διδώσιν αὐτῷ βιβλίον, μὴ συγχωρήσαντες αὐτῷ ἕως τῆς ὥρας μηδὲν συντυχεῖν. Ἐν τούτῳ τῷ ὄρει καὶ ἰατροὶ διάγουσι καὶ πλάκουτάριοι. Κέχρηται δὲ καὶ οἴνω, καὶ πιπράσκειται οἶνος.

Wie man allerdings bei demselben Autor sieht, wurden die Fürsorge um die Kranken und die um die Fremden nicht unterschieden, sondern fielen in dieselbe Kategorie und die karitativen Einrichtungen konnten daher auch dieselben Namen tragen, d. h. man konnte dazu Nosokomeion oder Xenodocheion sagen¹⁶.

In der hagiographischen Literatur werden die Xenodocheia natürlich ebenfalls zahlreich erwähnt, ob sie nun zu Klöstern, Kirchen oder Bischofssitzen gehörten¹⁷.

»Entscheidend ist vor allem, dass zu Beginn der Entwicklung vor allem im byzantinischen Bereich außerhalb Ägyptens eine gewisse terminologische Unschärfe vorlag, sodass, wie eingangs bemerkt, Nosokomeia, Xenodocheia und Xenones nicht klar unterschieden wurden, vielmehr auch Xenodocheia und Xenones für Kranke zuständig waren. Mit der Zeit aber vollzog sich, zumindest gemäß der literarischen Tradition eine Differenzierung der Xenones und Xenodocheia dahingehend, »dass sich Anstalten, die an zentralen Plätzen lagen und/oder obrigkeitliche Förderung genossen, in Leistung und Umfang ausweiteten (ξενώνες), während die reinen Unterkunfts- (sic!) (ξενοδοχεία), die teils gar nicht mehr der Allgemeinheit zur Verfügung standen, dann die zweite Gruppe bildeten«¹⁸.

Die dokumentarischen Belege aus Ägypten

Verwaltung von Xenodochien

Die Verwalter von Xenodocheia wurden als ἐπίτροπος¹⁹ oder als οἰκονόμος²⁰ bezeichnet. Als Aufgaben lassen sich positiv die Ausstellung einer Pachtzinsquittung²¹ und die Weiterleitung von Weizen für mildtätige Zwecke²² ausmachen.

Landbesitz

Die bereits genannten Aufgaben lassen sich nun noch weiter spezifizieren. Die Pachtzinsquittung PSI IV 284 wird über den Erhalt von 14 Artaben Gerste gemäß dem Satz der 7. Indiktion ausgestellt. Die Fläche, die hier verpachtet war, wird mit ἐξωτικαὶ ἄρουραι bezeichnet und gibt daher keinen Aufschluss über die Größe und Qualität des Landes. Unter Zuziehung der Tabelle von Waszyński könnte man auf Basis von Eintrag 99 (=P. Grenf. I 56 [Hermopolis, 20. April 537]),

wo pro Arure, die einer guten Nilflut zuteil geworden war, 5 Artaben Weizen und pro Arure, die nicht überschwemmt worden war, die Hälfte, i. e. 2,5 Artaben Weizen, als Pachtzins angegeben werden (vgl. Z. 12-14), auf eine Grundstückgröße von 2,8 Aruren schließen²³. Hier ist aber Vorsicht geboten. Zum einen war die Höhe des Pachtzinses von der Qualität des Landes abhängig und zum anderen von der Getreide- oder Obstart, die angebaut wurde²⁴.

In einer Eingabe zur Änderung des Eintrags der Steuerzahler für 1 ¼ Aruren saarfähiges Land, P.Cair.Masp. I 67117 (Aphrodites Kome [Antaiopolites], 25. Juni - 24. Juli 524), wird ein εὐκτήριον erwähnt, welches vielleicht demselben Ort zuzuzählen ist wie das Xenodocheion in PSI IV 284. In Z. 11 las Maspero: τοῦ ἁγίου εὐκτηρ(ίου) τόπου Ἄπα Δίφ[υ(?) τοῦ ἐν τῇ κώμῃ(?)]. Wenn man PSI IV 284 berücksichtigt und dem Vorschlag von Vitelli in PSI IV S. 12 folgt, ist vielleicht τοῦ ἁγίου εὐκτηρ(ίου) τόπου Ἄπα Δίφ[υ(?) Συνορίας] zu lesen. Die Orts- und Datumsnähe der beiden Texte macht diese Annahme wahrscheinlicher²⁵. Das Xenodocheion und das Euktērion befanden sich also auf demselben Gebiet. Aus diesen singulären Beobachtungen lässt sich leider nichts über die Größe des Grundstücksvermögens der beiden Einrichtungen aussagen. Denn »les terres des églises, en Égypte, ne forment pas des blocs d'un tenants, mais sont d'habitude éparpillées en un grand nombre de parcelles petites ou moyennes, dans plusieurs villages«²⁶. Wenn man das verpachtete Areal allein betrachtet, so kann man dafür zumindest sagen, dass die Größe des Pachtgrundstücks für das 6. Jahrhundert niedriger als die anderen bei Waszyński verzeichneten verpachteten Areale ist²⁷. Ähnliches dürfte auch für Klöster und andere kirchliche Einrichtungen gegolten haben, sofern sie nicht von einem privaten Stifter stammten, der der gestifteten Einrichtung zugleich Land zur Versorgung schenkte. Kirchliche Ländereien entwickelten sich normalerweise aus Schenkungen heraus, die für Bischofskirchen z. B. über die ganze Diözese verstreut waren, und mitunter auch darüber hinaus²⁸. Wichtiger ist, dass der Verwalter die juristische Person des Xenodocheion physisch vertritt.

Besitz von Xenodocheia war nicht so unüblich, wenn man zum bereits besprochenen Text noch P.Bingen 136 (Arsinoites oder Herakleopolites, zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts) hinzunimmt. Es handelt sich um eine Liste von Weizen für

16 Vgl. Volk, Gesundheitswesen 23-28 und 35-44.

17 Vgl. Kotsifou, Travelling 170-173, die auch auf die Dichte des Netzwerks verweist. Für die frühbyzantinische Zeit vgl. Kislinger, Gastgewerbe 44-50.

18 Kislinger, Gastgewerbe 49-50. Dazu vgl. auch Volk, Gesundheitswesen 27-28: »Im weiteren Verlauf der byzantinischen Geschichte kann man von einem synonymen Gebrauch der Termini ξενών und ξενοδοχείων nicht mehr sprechen, der reine Herbergscharakter steht bei letzterem im Vordergrund, während ξενών [...] den Fachterminus für ein öffentliches Krankenhaus mit ärztlichem Personal darstellt«.

19 Vgl. P. Oxy. XVI 2058, 131 (Oxyrhynchos, 6. Jh.).

20 Vgl. PSI IV 284, 2. 6 (Aphrodites Kome [Antaiopolites], 6. Jh.).

21 Vgl. PSI IV 284, 2. 6.

22 Vgl. P. Bingen 136 (Arsinoites/Herakleopolites, 2. Hälfte 6. Jh.).

23 Vgl. Waszyński, Bodenpacht 175-178. Man vgl. dazu auch die Liste von Herrmann mit dem zusätzlichen Hinweis auf P. Ross. Georg. III 36, 17-21 (Aphrodites Kome [Antaiopolites], 7. Oktober 537), wo ein Pachtzins von nur zwei

Artaben pro Arure vereinbart wurde und auf P. Michael 43, 8 (Aphrodites Kome [Antaiopolites], 8. Juni 526) mit BL VII 106, einem Pachtvertrag, in dem fünf Artaben pro Arure als Pachtzins festgelegt wurden. Vgl. Herrmann, Bodenpacht 279-286. Es ist leider unklar, welches landwirtschaftliche Produkt bei den fünf Artaben zu ergänzen ist. Die Neulesungen von Cadell in Z. 8.10 ermöglichen aber die Ergänzung πύρω in Z. 8, sodass es sich vielleicht um Weizen handelt.

24 Vgl. Waszyński, Bodenpacht 98-99.

25 Vitelli verweist zur Lokalisierung von PSI IV 284 auf seinen Kommentar zu z. 2 und 3. Da auch der Name Phoibammon, Sohn des Triadelphos, in Z. 3 auf den Ort Aphrodite Komes im Antaiopolites hinweist, handelt es sich hier um keinen Zirkelschluss. Der Hinweis auf den Kommentar zu z. 2 allein hingegen macht die Vermutung nicht wahrscheinlicher.

26 Wipszycka, Ressources 53.

27 Vgl. Waszyński, Bodenpacht 175-178. Diese Listen sind trotz einer Vervielfachung des Materials immer noch repräsentativ.

28 Vgl. Waszyński, Bodenpacht 36-37. 53-54.

Witwen und Waisen, die nicht im Xenodocheion wohnten. Der Weizen wurde nicht direkt verteilt, sondern an Ioannes, Sohn des Abraamios(?), mit Zweckbestimmung übergeben. Dieser konnte ein Verwalter oder Kleriker sein oder aus der Gruppe der Laien stammen, die manchmal mit der Verteilung kirchlicher Güter an Hilfsbedürftige beauftragt wurden²⁹. Gegen die Annahme, dass es sich um den Verwalter des Xenodocheion oder um einen Kleriker handelte, spricht das vermutliche Fehlen einer Amtsangabe – die Lesung Ἀβραάμ(ιου) von F. Morelli in Z. 2 ist lediglich ein Vorschlag, aber die Lesung ἀρχιμαν(δριτή) von A. Papatomas in der Erstedition ist mit F. Morelli abzulehnen³⁰ – und die Anwesenheit des Patronyms³¹. Für die Übergabe der wohlthätigen Abgaben an einen Laien ist P. Bingen 136 meines Wissens nach der erste dokumentarische Beleg für Ägypten. Der Weizen, welcher hier für mildtätige Zwecke abgeliefert wurde, folgte nicht einem an den Bischof zu liefernden Abgabensatz, wie z. B. PSI VIII 791 (Oxyrhynchos, 6. Jahrhundert), sondern ergab sich aus den Verpflichtungen gegenüber Witwen und Waisen³². Die Grundlage für die Möglichkeit, solche Mengen Weizen an Witwen und Waisen abliefern zu können, bildete natürlich der Landbesitz. Wenn man die obige Pachthöhe von vier Artaben pro Arure bei normaler Nilschwemme zugrunde legt, dann benötigte das Xenodocheion zumindest sechs Aruren um den Bedarf für die Witwen und Waisen abzudecken, ohne dass man dabei die Ausgaben für die Gäste im Xenodocheion berücksichtigt, die gratis verpflegt wurden. Die Grundlage für die Berechnung bildet die Summe aus den erhaltenen Einträgen, die 23 ¼ Artaben ausmacht. Um eine genauere Angabe machen zu können, wäre natürlich die Anzahl der im Xenodocheion betreuten Gäste vonnöten. Die errechnete bebaubare Grundstücksfläche stellt aber mit Sicherheit nur einen kleinen Teil des Vermögens des Xenodocheion dar und ist nicht repräsentativ, da abgesehen von der kleinen Fläche die Liste weder vollständig ist noch dadurch ein repräsentative Ausgabenhöhe gegeben wäre, mit der man Hochrechnungen machen könnte.

Steuerablieferung

Aus dem Landbesitz ergab sich auch eine allgemeine Steuerpflicht, die von den Xenodocheia mit eigener juristischer Persönlichkeit zu erfüllen war. Auf einem Papyrusfragment aus dem Oxyrhynchites vom 6. Jahrhundert, das als P.Haun. III 64 veröffentlicht ist, befinden sich sechs fast vollständig erhaltene Steuerquittungen und der Anfang einer siebten, von der lediglich τ παρέσχα(ν) δ(ιὰ) τ[οῦ erhalten ist. Die Höhe der Steuer war, soweit ersichtlich für die vorhandenen vier Steuerjahre (14. bis 2. Indiktion), konstant und betrug 2 solidi und 16 siliquae. Aufgrund der adaerierten Zahlungen kann man leider nicht direkt auf die Größe des Landbesitzes schließen. Bei Adaeriation der Annona gab es einen fixen Satz von 40 modii = 1 solidus³³. Bei einer Umrechnung in Artaben sind das 12 Artaben = 1 solidus. Daraus ergibt sich mit Hilfe weiterer Umrechnungen eine Naturalleistung des Xenodocheion von 32 Artaben pro Indiktion³⁴. Wenn man einen Steuersatz von vier Artaben pro Arure zugrunde legt³⁵, dann ergäbe das eine Grundstücksfläche von acht Aruren, für die das Xenodocheion Steuern entrichtete. Aber auch in diesen Quittungen lässt sich bei denen, die allein für die Annona ausgestellt sind, feststellen, dass das Xenodocheion durch einen Verwalter bei der Entrichtung der Steuern vertreten wird³⁶.

Aus Hermupolis Magna gibt es einen Steuerkodex aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, P. Sorb. II 69 (618-619[?] oder ca. 633-634[?])³⁷, welcher drei Einträge zu Abgaben von Xenodocheia enthält. Die Steuereinträge sind in der Regel folgendermaßen aufgebaut:

1. In den Listen geführter Steuerschuldner (z. B. 101 C, 7: δ(ιὰ) Ἰωάννου ἡγουμέ(νου) (ἀρτάβας) η η')
2. Steuerzahler (z. B. 101 C, 9: δ(ιὰ) τοῦ ξενοδο(οχείου) τῶν κελεφῶν (ἀρτάβας) δ)
3. Kontrollvermerk (z. B. 101 C, 10: / κ(ολλήματος) ιη δ(ιὰ) Χ(ριστο) β χ(ε)(ρογραφίας) (ἀρτάβας) δ)

Der Aufbau der Einträge zeigt, dass Xenodocheia Getreidesteuern für andere, die in den Listen als Steuerschuldner geführt wurden, zahlten. Die Grundstücksflächen würden beim oben verwendeten Satz zwischen einer und einer Viertel-Arure liegen.

29 s. o.

30 Vgl. BL XII 38 und die Prüfung am Original durch den Verfasser.

31 Vgl. dazu Wipszycka, *Ressources* 139. Sie bespricht dort die wohlthätigen Aufgaben der *oikonomoi* von Kirchen. Diese Beobachtungen dürften auch für die Verwalter von anderen kirchlichen Einrichtungen gegolten haben, sofern diese Einrichtungen eine selbständige juristische Person darstellten; vgl. auch Wipszycka, *Ressources* 114-115. 137.

32 Vgl. dazu Wipszycka, *Ressources* 114-115, die auf P.Oxy. XVI 1954; 1955 und 1956 verweist und daraus schließt, dass zumindest in Oxyrhynchos jede Kirche »avait ses veuves, dont elle s'occupait et qu'elle aidait matériellement«.

33 Vgl. Mitthof, *Annona* 1, 263.

34 Vgl. Bagnall, *Practical Help* 191.

35 Vgl. Herrmann, *Bodenpacht* 279-286. Die Liste zeigt Pachtzinsen von zwei bis in etwa sieben Artaben, wenn man die adaerierten Pachtzinsen nach obigem Satz umrechnet. In etwa sieben Artaben (genauer: 6 ¾ Artaben) finden sich demnach in P.Lond. III3, 1036, 1-4 (Hermopolites, 6.-7. Jh.). Als Basis für die Berechnung der Größe wurde wiederum der Umrechnungsfaktor von 12 Artaben für ein *Nomisma* herangezogen. Der Text selbst zeigt, dass in diesem Fall auch 24 *Keratia* einem *Nomisma* gleichen.

36 Vgl. Z. 11 und 22, in denen der Verwalter als *οικονόμος* des Xenodocheions bezeichnet wird. Die Präposition *διὰ* zur Einführung des handelnden Stellvertreters muss hier am abgebrochenen Teil zusammen mit Namen und einer abgekürzten Bezeichnung für eine zweite Funktion gestanden haben.

37 Dieselben Beobachtungen gelten grundsätzlich auch für SB XVIII 13758 Verso, 27 (Hermopolis, Anfang 7. Jh.) mit BL X 222; 13759 Recto, 12 (Hermopolis, Anfang 7. Jh.), die in den genannten Zeilen ebenfalls Xenodocheia in demselben steuerlichen Kontext, allerdings in einem schlechteren Erhaltungszustand, erwähnen. Die daraus gewonnenen Informationen gehen nicht über die Beobachtungen zu P.Sorb. II 69 hinaus. Die Zugehörigkeit der erwähnten Xenodocheia zeigt allerdings Differenzen zu P.Sorb. II 69. In SB XVIII 13758 Verso, 26-27 wird das Xenodocheion als Steuerzahler für *Symphonia clarissima* genannt, nicht so in P.Sorb. II 69, XV 20-25, ebenfalls ein Eintrag für *Symphonia clarissima*, die nach Gascou dieselbe Person bezeichnen. Vgl. BL X 222. In 13759 Recto, 10-12 erscheint ein anderes als Steuerzahler für einen gewissen Biktos Aris, der in P.Sorb. II 69 gar nicht genannt wird. Die unterstellte Differenzierung der genannten Xenodocheia muss nicht notwendigerweise stimmen. Es kann durchaus sein, dass ein und dasselbe Xenodocheion in allen Instanzen der Steuerzahler war, da auf Grund der abgebrochenen rechten Seite der beiden Texte keine genauere Bestimmung für die beiden erwähnten Xenodocheia erhalten ist.

Einnahmen aus Zuwendungen

Die besser dokumentierte Form von Einnahmen sind Zuwendungen, welche den Xenodocheia von den Inhabern größerer Anwesen zugestanden wurden. Diese erfolgten in Wein oder Weizen, wobei von den sechs relevanten Dokumenten eines keine Angaben macht, zwei Weizen und vier Wein als Art der Zuwendung nennen³⁸.

Zwei Listen von Weinzugewendungen, P. Oxy. XVI 2044 (25. Juli – 23. August 564) und XXVII 2480 (580-581)³⁹, stammen aus Oxyrhynchos und gehören zum Apionen-Archiv⁴⁰. In beiden Listen heißen die Verwalter Φιβ und werden als οἰνοχειριστής⁴¹ bezeichnet. Auf Grund der Datierung sind sie aber nicht identisch. P. Oxy. XVI 2044 ist eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Monats Mesore der 12. Indiktion. Nach der Einleitung in Z. 1-2 folgt in Z. 3-10 die Angabe derjenigen Ländereien des Apionen-Anwesens, welche diese Art des Weins, nämlich τὸ ὄξος, i. e. ein minderwertiger Wein, in das Weinlager in Oxyrhynchos geliefert hatten, um dann in den Z. 11-18 anzugeben, welche Weinkeller mit der zuvor erreichten Summe beliefert wurden⁴². Unter den Lieferungen nimmt die an das Xenodocheion mit 1000 Dipla den kleinsten Teil ein. Die Gänsezucht⁴³ erhielt, wenn man alle drei befüllten Keller zusammenzählt, 4330 Dipla, das Lagerhaus bei analoger Addition 1613 Dipla und der Keller bei den Eingängen des grundherrlichen Hauses 1200 Dipla. Insgesamt macht das 8143 Dipla Wein. Die dreimalige Angabe von ποτάριον διπλοῦν und die Äquivalenz dieser Maßeinheit mit einem einfachen διπλοῦν – man vergleiche bloß die Rechnung – zeigt, dass der Zusatz, der jeweils nur für den dritten Keller und für Mengen von weniger als 113 Dipla verwendet wurde, auf eine spezielle Art von Gefäß hinweist, das für diese Keller verwendet wurde⁴⁴.

Die zweite Liste von Weinausgaben erstellt von einem weiteren Φιβ οἰνοχειριστής erstreckt sich über die gesamte 14. Indiktion, in der die Monate von Phaophi bis Epeiph, Choiak und Tybi ausgenommen, verzeichnet sind. Da in der Mitte der Monatsliste eine Lücke ist, kann auch nicht mit Sicherheit gesagt werden, welchem Monat die Einträge vor Phaophi zuzuzählen sind, vielleicht Thot, ein Monat in dem die Weinernte schon wieder zu Ende geht, oder Mesore, in dem die Weinernte beginnt. Die Auslassung von Choiak und Tybi kann durchaus mit dem beginnenden Rebschnitt und der folgenden *ablaquaetio*, deren Zweck in Ägypten durch ein

Ausheben eines Teils der Erde um den einzelnen Weinstock herum das Festhalten und tiefere Eindringen der Feuchtigkeit war, zusammenfallen und vielleicht dadurch erklärt⁴⁵ werden.

Die Liste enthält Ausgaben von οἶνος und ὄξος. Dabei ist festzustellen, dass kirchliche Einrichtungen nur den minderen Wein erhielten. Über den gesamten Text verteilt sieht man, dass das Xenodocheion des Abba Arion die größte Ration mit 80 Dipla gefolgt von dem κοινόβιον ἄββᾶ Ἱερημίου mit einer Ration von 76 Dipla, wobei diesem eigentlich 200 Dipla zustünden, erhielt. Bei letzterem Eintrag wurden 124 Dipla⁴⁶ abgezogen, weil diese in Geld gezahlt wurden. Gesamt wurden 229 Dipla Weins minderer Qualität ausgegeben. Gemäß⁴⁷ den Angaben in Z. 54 und 58 sind für ein Diploun Wein sechs Xestai zu veranschlagen. Ein Xestes sind umgerechnet 0,54 ℓ, sodass einem Diploun Wein 3,24 ℓ Wein entsprechen. Das Xenodocheion erhielt also 252,9 ℓ Wein für die 14. Indiktion. Die geringe Menge an minderem Wein für das Xenodocheion des Abba Arion verglichen mit den 1000 Dipla in P. Oxy. XVI 2044 scheint mit der Zugehörigkeit der Xenodocheion zu tun zu haben. In P. Oxy. XXVII 2480 werden kirchliche Einrichtungen genannt, die nicht zum Apionen-Anwesen gehörten, während das Xenodocheion in P. Oxy. XVI 2044 in einer Reihe von Kellern angeführt wird, die allesamt zum Apionen-Anwesen gehörten. Es ist daher auch leicht möglich, dass die angegebenen Keller zur weiteren Verteilung des Weins bestimmt waren.

Eine weitere Abrechnung von Wein, P. Oxy. LVIII 3960 (Oxyrhynchos, 621) stammt aus der sassanidischen Okkupationszeit Ägyptens und wurde von einem gewissen Ioannes erstellt. Der Text besteht aus vier Spalten, deren erste die Weinerträge aus den Weinbergen des Anwesens auflistet, und deren zweite eine Abgabe der Bewohner von Episemou auf Anweisung der Perser und Zukäufe als zusätzliche Einnahmen verbucht. In der dritten Spalte nun folgen die Ausgaben, welche z. T. an kirchliche Einrichtungen, an die Perser und an andere Personen und Personengruppen gingen. Die Ausgaben für die Kirchen, die Xenodocheia und die Martyria betragen 8458 Knidia, während die Klöster, die Witwen und die Behinderten 576 Knidia Wein erhielten. Das macht eine beträchtliche Menge von umgerechnet 27403,92 ℓ für das angegebene Jahr. Wie viel ein einzelnes Xenodocheion dabei erhielt, kann leider nicht errechnet werden⁴⁸.

Die Weinmengen in allen drei Texten sind sehr unterschiedlich, während in P. Oxy. XVI 2044 1000 Dipla an ein

38 Die vierte Abrechnung ist PSI VIII 953 (567-568) ebenfalls aus Oxyrhynchos und zum Apionenarchiv gehörig. Dort wird in Z. 9 ein Xenodocheion der Amma Bes erwähnt. Vgl. BL VII 238. Es fehlt aber die Angabe, wie viel Wein geliefert wurde, sodass dieser Beleg im Folgenden nicht mehr näher besprochen werden wird.

39 Zur Datierung vgl. Hickey, Wine 92-98.

40 Vgl. Mazza, L'Archivio 24 Anm. 81.

41 Zu den οἰνοχειρισταί im Apionenarchiv vgl. Hickey, Wine 91-98.

42 Vgl. Schnebel, Landwirtschaft 279 – Vgl. Kruit, Meaning 267-268. Auch N. Kruit geht implizit davon aus, dass τὸ ὄξος nicht Essig bezeichnet, sondern einen Wein, der am Weg dorthin ist, i. e. sauren Wein.

43 Dazu siehe Hickey, Wine 106, der die Möglichkeit in Betracht zieht – und dies in Tabelle 4.5 auf Seite 104 für wahrscheinlicher hält –, dass der Keller nicht zum Xenodocheion gehörte, sondern in der Nähe gelegen war und daher so bezeichnet wurde. Dass Xenodocheia zur Bezeichnung von Stadtvierteln gebraucht wurden, ist aus zwei Mietverträgen ersichtlich (vgl. in P. Oxy. L 3600,

12-13 [Oxyrhynchos, 1. Dezember 502] das Xenodocheion des Aollos und in PSI VI 709, 15-16 [Oxyrhynchos, 19. November 566] das Xenodocheion des Kollouthos [?]). Die Höhe der Weinlieferung passt zudem auch nicht in das Bild der Lieferungen, weil sich die angegebenen Mengen auf maximal 200 belaufen (vgl. P. Oxy. XXVII 2480, 12).

44 Vgl. dazu DGE s. v. διπλόος unter Abschnitt B 3, 2. – Vgl. Kruit/Worp, Metrological Notes 116-117 mit Anm. 28. – Hickey, Wine 190-191.

45 Vgl. Schnebel, Landwirtschaft 262-268. – Vgl. Ruffing, Weinbau 161-163.

46 Vgl. Z. 31-32 für das Koinobion und Z. 44 für das Xenodocheion.

47 Das stimmt mit dem Ergebnis, welches Phib erzielte, nämlich 223 Dipla, nicht überein (vgl. Z. 121).

48 Für die Gleichsetzung von Diploun und Knidion siehe Bagnall, Practical Help 188. Diese Gleichsetzung ist aber problematisch. Vgl. dazu Hickey, Wine 190-192 mit den Einträgen zu διπλοῦν und zu κνιδιον.

einziges Xenodocheion gehen, sind es in P.Oxy. XXVII 2480 nur 80 Dipla. In P.Oxy. LVIII 3960 kann überhaupt nicht festgestellt werden, wieviele Dipla Wein an ein einzelnes Xenodocheion geliefert wurden. Hinsichtlich der Buchführung zeigen die erhaltenen Teile von P.Oxy. XVI 2044 und P.Oxy. LVIII 3960 insofern größere Ähnlichkeit, als beide in einem ersten Schritt die Einnahmen und, soweit ersichtlich, auch in etwa dieselben Güter als Lieferanten erwähnen. Umgekehrt sind sich P.Oxy. XVI 2044 und P.Oxy. XXVII 2480 in der Art, wie sie die Einträge für die ausgegebenen Weinmengen, nämlich mit einer genauen Angabe der einzelnen Nutznießer, halten, ähnlicher⁴⁹. Administrativ sind allerdings alle drei, abgesehen von ihrer Zugehörigkeit zur Verwaltungseinheit des Apionen-Anwesens, in einen anderen Zusammenhang zu setzen. P.Oxy. XVI 2044 dokumentiert vermutlich den Weinhandel innerhalb des Anwesens, P.Oxy. XXVII 2480 die Weinzuwendungen an Angestellte und Vertragsbedienstete des Anwesens, an kirchliche Einrichtungen, zu speziellen Festen und Feiern und sogar für Reiter im Zirkus, und P.Oxy. LVIII 3960 gibt zwar die Einnahmen, Zukäufe und Rückstände so an, dass man geneigt sein kann, dieselbe Verwaltung am Werk zu sehen, aber es ist zu bedenken, dass die Ausgabetitel in summarischer Form angegeben werden.

Aus den Ausgabetiteln in P.Oxy. LVIII 3960 ist in Z. 26 zu ersehen, dass die Perser einen nicht geringen Anteil requirierten, nämlich 7281 Knidia. Dieselben waren es, die gemäß Z. 12 veranlassten, dass die Bewohner des Dorfes Episemou 498 Knidia Wein an das Weinlager des Apionen-Anwesens abzuliefern hatten. Es handelt sich hier demnach um einen direkten Eingriff in die vom Anwesen erhaltenen und abzulieferenden Mengen Wein. Man kann hieraus zweierlei schließen. Erstens ist die Verwaltungseinheit nach dem Tod des letzten Apionen Apion III. zu Beginn der sassanidischen Herrschaft erhalten geblieben und bezeugt somit ein Interesse der Perser durch die Übernahme bestehender Verwaltungsstrukturen am reibungslosen Ablauf der Verwaltung zu garantieren. Zweitens aber wird schon zu einem erheblichen Maß, vermutlich zur Sicherung der Heeresversorgung, in den Bereich der Requisition von Wein und in die Weinabgaben der Verwaltungseinheit des Anwesens eingegriffen. Dennoch blieben gemäß P.Oxy. LVIII 3960, 20-23 die Ausgaben für kirchliche Einrichtungen davon unangetastet. Das ist daraus zu schließen, dass hier entgegen der sonstigen im Dokument vorhandenen Nennung der Perser bei einem Eingriff keine derartigen Angaben gemacht werden. Ähnliches suggerieren auch die angegebenen Mengen, welche für Xenodocheia und andere kirchliche Einrichtungen in den drei Dokumenten genannt werden.

49 Das heißt nicht, dass auszuschließen ist, dass P.Oxy. XXVII 2480 keinen Einnahmenteil in der Abrechnung hatte, im Gegenteil nehme ich sogar an, dass die Liste einen solchen hatte. Nur kann ich das nicht mit Sicherheit sagen, da der Teil nicht erhalten ist.

50 Vgl. Mazza, L'archivio 32.

Die jährlichen Getreideausgaben für kirchliche Einrichtungen beliefen sich auf 25 Artaben in P.Oxy. LXVII 4620, 14-15 und auf 64 Artaben in P.Oxy. XVI 1910, 4. P.Oxy. XVI 1910 (6.-7. Jahrhundert) ist wiederum dem Apionenarchiv zuzuordnen und auf Grund der Kirchen- und Klösternamen⁵⁰ wahrscheinlich auch P.Oxy. LXVII 4620 (5.-6. Jahrhundert)⁵¹. Beide sind Abrechnungen über eine ganze Indiktion und in beiden Abrechnungen ist jeweils ein, wenn auch nicht dasselbe, Xenodocheion als begünstigte Einrichtung genannt. Der Unterschied lässt sich auch hier durch die Zugehörigkeit der Xenodocheia zu unterschiedlichen Verwaltungseinheiten erklären. In P.Oxy. LXVII 4620 gehört das Xenodocheion zur Kirche St. Iustus, die nicht dem Apionenanwesen zugeordnet war, während das Xenodocheion in P.Oxy. XVI 1910 dem Gutsverwalter Ioannes des Gutes Leonidas unterstand, weil es zu diesem Gut gehörte.

Stellung der Verwalter

Die finanzielle und soziale Stellung der Verwalter lässt sich dabei nur schwer feststellen, da lediglich ein einziger Beleg einen Hinweis darauf gibt. In einer Liste von Personen, die Schadensersatz für einen Diebstahl leisten sollten, P.Oxy. XVI 2058 Kol. 3-4 (Oxyrhynchos, 6. Jahrhundert), wird ein Verwalter eines Xenodocheion namens Aeion aus Spania, einem Dorf im Oxyrhynchites, ca. 27 km nordöstlich von Oxyrhynchos, erwähnt. Dieser ist mit einem Betrag von einem Nomisma verzeichnet. Damit lag der Verwalter in etwa im oberen Drittel der Beitragszahler⁵². Der betroffene Personenkreis sind dabei die Landbesitzer des Dorfes Spania. Innerhalb dieser bereits vermögenden Gruppe gehörte Aeion mit seinem Beitrag zur sozialen Oberschicht des Dorfes. Man kann also zumindest von einem Verwalter eines Xenodocheion sagen, dass er der Land besitzenden Schicht angehörte.

Die Amtsbezeichnungen lassen sich dabei nicht mit den Beiträgen zur Schadensersatzforderung korrelieren. Für die Berufs- bzw. Amtsbezeichnung *πρέσβυτηρ* sind Einträge von 1/3 bis zu zwei Nomismata in der Liste belegt. Dasselbe gilt im Wesentlichen auch für die anderen Berufs- bzw. Amtsbezeichnungen, sofern sie mehr als einmal vorkommen. Eine Ausnahme bilden die *ἐλαιουργοί*, von denen jeder 1/3 Nomisma zahlen sollte. Beruf oder Amt scheinen dann aber gerade nicht über den Beitrag zur Schadensersatzforderung entschieden zu haben, sondern vielmehr das Vermögen oder der Anteil am Diebstahl. Letzteres scheint aber aus Gründen der Praktikabilität auszufallen. Man hätte einen genauen Bericht über die Täter und ihre Taten gebraucht, was bei 112 Personen samt einer Personengruppe eine sehr schwierige Aufgabe gewesen sein müsste. Die einfachste Erklärung ist immer noch, dass hier einfach die Forderung auf die vermögenden

51 Vgl. J. D. Thomas in P.Oxy. LXVII S. 250-251. Dagegen hat R. Mazza den Text nicht in ihre Liste der dem Archiv zugehörigen Dokumente aufgenommen. Vgl. Mazza, L'archivio 20-40.

52 Es handelt sich um 40 von 112 Einzelpersonen (d. h. 35,71 %), die einen Nomisma oder mehr zahlen sollten. Der Rest von 72 Personen sollte weniger als ein Nomisma zahlen.

Bewohner des Dorfes gemäß ihrem Eigentum umgewälzt wurde. Daraus folgt, dass Aeion hinsichtlich seines Vermögens in etwa im oberen Drittel der Grundbesitzer rangierte.

Fazit

Generell haben Xenodocheia eine wichtige Rolle innerhalb der Wohltätigkeitsanstalten im byzantinischen Ägypten gespielt. Aus der Literatur ist ersichtlich, dass Xenodocheia nicht nur für die Aufnahme von Fremden und Pilgern errichtet wurden, sondern eben auch für Kranke. Hierbei darf aber keine scharfe Abgrenzung der Verwendung gemacht werden, da auch Kranke als Pilger reisen konnten, um an heiligen Orten Heilung zu erfahren. Aus der hagiographischen Literatur gibt es dabei viele Anhaltspunkte, aber natürlich auch bereits aus dem hellenistisch-römischen Ägypten. Auf jeden Fall war es die Aufgabe der Xenodocheia ihre Gäste unentgeltlich zu bewirten und zu pflegen. Dafür war ein gewisses Vermögen nötig, dass vom Stifter des Xenodocheion oder von der Bischofskirche kam. Aus den Rechtsquellen ersieht man, dass das Hauptvermögen, aus dem die Vorsteher schöpfen konnten, aus Grundstücken bestand, die aber durchaus verstreut

gelegenen sein konnten. Eine weitere Einnahmequelle waren Zuwendungen von Privaten in Form von Getreide und einem speziellen minderen Wein, den man ὄξος nannte. Die Verwalter selber wurden entweder vom Bischof, zu dessen Amtsbezirk das Xenodocheion gehörte, dem Vorsteher des Klosters, dem das Xenodocheion unterstand, oder vom Stifter des Xenodocheion ausgewählt. Die Kriterien der ersten beiden gehen leider nicht aus den Texten hervor. Für Letztere wird wohl dasselbe gelten, wie für die Wahl der *pronoetai*⁵³. Im Gegensatz zu den ἐνοικιολόγοι, die für die Besitzungen in den Städten zuständig waren, d. h. für die Eintreibung der Mieten, haben *pronoetai* eben ein breiteres Arbeitsfeld gehabt, das mit dem von Verwaltern von Xenodocheia besser übereinstimmt⁵⁴.

Daher lässt sich festhalten, dass Verwalter von Xenodocheia der Land besitzenden Schicht angehörten, und unter diesen zu den finanziell besser Gestellten zu rechnen waren. Der Vergleich mit den *pronoetai* zeigte dabei, dass die Eignung für das Amt mit der Höhe des Vermögens, das ein Verwalter besaß, stieg. Der angestellte Vergleich legt nun ebenfalls nahe, dass sowie der *pronoetes* auch ein οἰκονόμος oder ein ἐπίτροπος eines Xenodocheion eine gewisse Summe, die seine wirtschaftliche Kompetenz und seine Haftungsfähigkeit sicherstellen sollte, zahlen musste.

Bibliographie

Quelle

Pall. hist. Laus.: Palladius, Historia Lausiaca. Hrsg. und Übers. von R. Draguet, Les formes syriaques de la matière de l'histoire lausiaque, 1: Les

recensions. Version des pièces liminaires et des ch. 1-19. CSCO 390, Scriptorum Syri 170 (Louvain 1978).

Literatur

Bagnall, Practical Help: R. Bagnall, Practical Help: Chronology, Geography, Measures, Currency, Names, Prosopography, and Technical Vocabulary In: R. Bagnall (Hrsg.), Oxford Handbook of Papyrology (Oxford, New York u. a. 2009) 179-196.

Gascou, Grands Domaines: J. Gascou, Les grands domaines, la cité et l'État en Égypte byzantine (Recherches d'histoire agraire, fiscale et administrative). TM 9 (Paris 1985).

Boon, Pachomiana: A. Boon, Pachomiana Latina, règle et épîtres de S. Pachôme, épître de S. Théodore et »Liber« de S. Orsiesius. La règle de S. Pachôme (Louvain 1932).

Gelzer, Verwaltung: M. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens. Leipziger historische Abhandlungen 13 (Leipzig 1909).

Frankfurter, Introduction: D. Frankfurter, Introduction. In: D. Frankfurter (Hrsg.), Pilgrimage and holy space in late antique Egypt. Religions in the Graeco-Roman world 134 (Leiden 1998) 3-48.

Hagemann, Rechtliche Stellung: H.-R. Hagemann, Die rechtliche Stellung der christlichen Wohltätigkeitsanstalten in der östlichen Reichshälfte. Revue internationale des droits de l'Antiquité 3, 1956, 265-283.

53 Man vgl. hierzu besonders Hardy, Estates 87-98. Hardy beschreibt das administrative Gefüge für die Verwaltung des Apion Anwesens, und weist in diesem Fall auch darauf hin, dass die kirchliche Verwaltung ähnliche Strukturen aufwies. Es ist bezeichnend, dass ein *pronoetes* zum Amtsantritt 12 Solidi zu zahlen hatte. Vgl. P. Oxy. I 136, 29-31: και ὡμολόγησα διδόναι τῷ ἐνδοξῷ | οἴκῳ τῆς ὑμῶν ὑπερφουρίας καὶ τὰ δώδεκα νομίματα Ἀλεξανδρείας τὰ ἐξ ἔθους παρεχόμενα | ὑπὲρ παραμυθίας (l. παραμυθίας) τῆς αὐτῆς προνοησίας). Diese 12 Solidi waren gemäß Vertrag eine gewohnheitsrechtliche Zahlung als Sicherung des Erhalts der *pronoesia*, d. h. der Stelle eines Gutsverwalters. Zu solchen Gutsverwaltern ist zu sagen, dass die *pronoetai* hauptsächlich mit der Steuereintreibung beschäftigt gewesen sein dürften. Siehe dazu Gelzer, Verwaltung 87. – Gascou,

Grands Domaines 17-19. Das schloss aber andere administrative Tätigkeiten nicht aus. Siehe dazu Hardy, Estates 91-92. Die zu zahlende Summe zeigt, dass *pronoetai* aus einer gewissen Vermögensklasse kommen mussten. Diese ökonomische Herkunft war ein hinreichendes Kriterium für die Eignung, eine Stelle als Gutsverwalter anzutreten. Zudem sieht man, dass Serenus als Diakon, einem kirchlichen Amt, eine solche Stelle erwerben konnte. Es liegt also nahe, dass ähnliche Eignungskriterien auch für den kirchlichen Bereich galten. Es gibt m. E. keinen Grund, etwas Anderes anzunehmen.

54 Man vgl. nur PSI IV 284 (Aphrodites Kome [Antaiopolites], 6. Jh.), wo der οἰκονόμος τοῦ ἁγίου ξενοδοχείου τόπου Ἁπια Δίου Συνορίας eine Quittung über den Erhalt von Pacht ausstellt.

- Hardy, Estates: E. R. Hardy, The large estates of Byzantine Egypt. Studies in History, Economics and Public Law 354 (New York 1931).
- Herrmann, Bodenpacht: J. Herrmann, Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-ägyptischen Papyri. Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 41 (München 1958).
- Hickey, Wine: T. M. Hickey, Wine, Wealth and the State in Late Antique Egypt. The House of Apion at Oxyrhynchus. New Texts from Ancient Cultures (Ann Arbor 2012).
- Husson, L'hospitalité: G. Husson, L'hospitalité dans les papyrus byzantins. In: E. Kießling / H. A. Rupprecht (Hrsg.), Akten des XIII. internationalen Papyrologenkongresses (Marburg/Lahn, 2. bis 6. August 1971). Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 66 (München 1974) 169-177.
- Kaplan, Propriétés: M. Kaplan, Les propriétés de la couronne et de l'église dans l'empire byzantin (V^e-VI^e siècles). Byzantina Sorboniensia 2 (Paris 1976).
- Kislinger, Gastgewerbe: E. Kislinger, Gastgewerbe und Beherbergung in frühbyzantinischer Zeit [unpubl. Diss. Univ. Wien 1982].
- Kotsifou, Travelling: C. Kotsifou, Travelling to and within Egypt from the fourth to the seventh centuries: evidence from hagiography [unpubl. Diss. Univ. London 2004].
- Kruit/Worp, Metrological Notes: N. Kruit / K. Worp, Metrological Notes on Measures and Containers of Liquids in Graeco-Roman and Byzantine Egypt. Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete 45, 1999, 96-127.
- Kruit, Meaning: N. Kruit, The Meaning of Various Words Related to Wine, Some New Interpretations. Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 90, 1992, 265-276.
- Mazza, L'archivio: R. Mazza, L'archivio degli Apioni. Terra, lavoro e proprietà senatoria nell'Egitto tardoantico. Munera 17 (Bari 2001).
- Mitthof, Annona 1: F. Mitthof, Annona Militaris. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten. Ein Beitrag zur Verwaltungs- und Heeresgeschichte des Römischen Reiches im 3. bis 6. Jh. n. Chr. Erster Teil: Darstellung. Papyrologica Florentina 32 (Firenze 2001).
- Ruffing, Weinbau: K. Ruffing, Weinbau im römischen Ägypten. Pharos – Studien zur griechisch-römischen Antike 12 (St. Katharinen 1999).
- Schnebel, Landwirtschaft: M. Schnebel, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten 1: Der Betrieb der Landwirtschaft. Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 7 (München 1925).
- Teeter, Letters: T. M. Teeter, Letters of Recommendation or Letters of Peace? In: B. Kramer u. a. (Hrsg.), Akten des 21. internationalen Papyrologenkongresses Berlin, 13.-19.8.1995. Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete. Beiheft 3 (Stuttgart, Leipzig 1997) 954-960.
- Treu, Schemabriefe: K. Treu, Christliche Empfehlungs-Schemabriefe auf Papyrus. In: Zetesis: Album amicorum, door vrienden en collega's aangeboden aan E. de Strycker, gewoon hoogleraar aan de Universitaire Faculteiten Sint-Ignatius te Antwerpen ter gelegenheid van zijn vijftenzestigste [65.] verjaardag (Antwerpen 1973) 629-636.
- Van Minnen, Medical care: P. Van Minnen, Medical Care in Late Antiquity. In: Ph. J. van der Eijk / H. J. F. Horstmannshoff / P. H. Schrijvers (Hrsg.), Ancient Medicine in its Socio-Cultural Context. Papers Read at the Congress Held at Leiden University, 13-15 April 1992. Clio Medica 27 (Amsterdam, Atlanta 1995) 153-169.
- Volk, Gesundheitswesen: R. Volk, Gesundheitswesen und Wohltätigkeit im Spiegel der byzantinischen Klostertypika. Miscellanea Byzantina Monacensia 28 (München 1983).
- Waszyński, Bodenpacht: S. Waszyński, Die Bodenpacht. Agrargeschichtliche Papyrusstudien (Leipzig 1905).
- Wipszycka, Ressources: E. Wipszycka, Les ressources et les activités économiques des églises en Égypte du IV^e au VIII^e siècle. Papyrologica Bruxellensia 10 (Bruxelles 1972).

Anhang

Ich übernehme im Folgenden die Liste von A. Papatthomas in P. Bingen 570-571 etwas abgekürzt und ergänze sie um einen Beleg, der neu hinzugekommen ist (P. Oxy. LXVII 4620).

Papyrus	Urkundentyp	Datierung	Ort
P. Oxy. 67, 4620, 14-15	Liste von Getreidegaben an kirchliche Einrichtungen	5.-6. Jahrhundert	Oxyrhynchites
P. Oxy. 50, 3600, 12-13	Mietvertrag	502	Oxyrhynchos
PSI 4, 284, 2-6	Pachtzinsquittung	Mitte 6. Jahrhundert	Aphrodites Kome (Antaiopolites)
P. Oxy. 16, 2044, 18	Abrechnung über δξος	563-564	Oxyrhynchos
P. Oxy. 27, 2480, 44.307	Abrechnung über Ausgaben in Wein und δξος	565-566(?)	Oxyrhynchos
PSI 6, 709, 15-16	Mietvertrag über ein Haus	566	Oxyrhynchos
PSI 8, 953, 9	Abrechnung über Ausgaben in Wein und δξος	567-568	Oxyrhynchos
P. Haun. 3, 64, 1-2.6-7.10-12.16-17.21-23.26-27	Quittungen für κανωνικά und ἀνωνιακά	6. Jahrhundert	Oxyrhynchites
P. Oxy. 16, 2058, 131	Liste mit <i>possessores</i> eines Dorfes	spätes 6. Jahrhundert	Oxyrhynchites
P. Lond. 5, 1762, 12	Liste von Zahlungen	6./7. Jahrhundert	Herkunft unbekannt
P. Oxy. 16, 1910, 1-4	Abrechnungen über Getreideeinnahmen und Ausgaben einer Domäne	spätes 6./7. Jahrhundert	Oxyrhynchites
SB 18, 13758 Verso, 27-29	Getreidebuchhaltung	Anfang 7. Jahrhundert.	Hermupolis Magna
SB 28, 13759, 12-13	Getreidebuchhaltung	Anfang 7. Jahrhundert	Hermupolis Magna
P. Oxy. 58 3960, 20-22	Abrechnung über Wein	621	Oxyrhynchos
P. Sorb. 2, 69, 13, 9; 19 A, 24-26; 31, 18-20; 101 C, 9	Steuerkodex	7. Jahrhundert	Hermupolis Magna
P. Bad. 4, 97, 24	Aufzeichnungen über Ausgaben	7.-8. Jahrhundert	Herkunft unbekannt

Zusammenfassung / Summary / Résumé

Xenodocheia – eine Unterkunftsmöglichkeit für Pilger. Eine Untersuchung ihrer Verwaltung und Einbettung im byzantinischen Ägypten

Nach einer kurzen Einleitung, die zuerst einmal zu klären versucht, was es denn heißt, dass jemand pilgert, um die Grundlagen für die Untersuchung zu liefern, wird in einem ersten Teil der Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen von Unterkünften für Pilgern, die man *Xenodocheia* nannte, nachgegangen. Darauf aufbauend wird in einem Exkurs gezeigt, dass *Xenodocheia* nicht nur als Unterkünfte für Kranke dienten, sondern eben auch als Quartiere für Reisende und Pilger, da sich diese Gruppen in einem spätantiken ägyptischen Kontext hinsichtlich von Unterbringungsmöglichkeiten nicht unterscheiden lassen. Schließlich sind Pilgerstätten häufig auch Orte, an denen man hoffte, geheilt zu werden. Dieser Teil führt denn auch nahtlos zur Untersuchung der *Xenodocheia* in den dokumentarischen Papyri und Ostraka, um die Strukturen zur Beherbergung von Pilgern, Kranken und Reisenden genauer zu beleuchten.

Xenodocheia – an Accommodation for pilgrims. An Investigation of their Administration and Integration in Byzantine Egypt

After a short introduction, which provides a basis for the study by attempting to clarify what is meant by making a pilgrimage, an initial section examines the question of the legal framework for pilgrim accommodations, known as *xenodocheia*. On this basis, an excursus shows that *xenodocheia* served not only as quarters for the sick but also as lodgings for travellers and pilgrims since these groups cannot be distinguished in terms of accommodations in a Late Antique Egyptian context. After all, pilgrimage sites are often places where one hoped to be healed. This section then seamlessly leads to an investigation of the *xenodocheia* in the documentary papyri and ostraca, in order to shed more light on the structures for sheltering pilgrims, the sick and travellers.

Xenodocheia – une possibilité d'hébergement pour les pèlerins. Une étude de leur administration et de leur intégration dans l'Égypte byzantine

Après une brève introduction, pour jeter les bases de cette analyse en tentant d'expliquer pourquoi on entame un pèlerinage, un premier volet abordera la question du cadre juridique auquel étaient soumis les gîtes pour pèlerins, appelés *xenodocheia*. Puis, par partant de là, nous ouvrons une parenthèse sur les *xenodocheia* pour démontrer qu'ils n'hébergeait pas seulement les malades, mais également les voyageurs et pèlerins, ces deux groupes ne se laissant pas départager quant aux possibilités d'hébergement dans le contexte égyptien de l'Antiquité tardive. Et puis ces lieux de pèlerinage sont souvent des endroits où l'on espérait être guéri. Ce dernier volet débouche sans transition sur l'étude des *xenodocheia* à travers les papyrus et ostraka documentaires pour mieux cerner les structures destinées à héberger les pèlerins, malades et voyageurs.